

# RS OGH 2006/7/5 7Ob135/06p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.07.2006

## Norm

AußStrG 2005 §7 Abs2

## Rechtssatz

Ein mittels Telefax eingebrachter Verfahrenshilfeantrag bedarf einer Verbesserung durch eigenhändige Unterschrift des Antragstellers oder seines Vertreters. Eine die Rechtsmittelfrist unterbrechende Wirkung des Antrages kann nur bei einer fristgemäß verbesserten Einbringung des „Originals“ der zur Verbesserung zurückgestellten Kopie des Antragsschriftsatzes eintreten. Die Nichtbefolgung des Verbesserungsauftrages kann jedenfalls nun - aus Gründen der Klarstellung - zu einer Zurückweisung des Antrages führen.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 135/06p  
Entscheidungstext OGH 05.07.2006 7 Ob 135/06p

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121099

## Dokumentnummer

JJR\_20060705\_OGH0002\_0070OB00135\_06P0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)